

Einwohnergemeinde Hermrigen



**Reglement
über die Hundetaxe**

01.01.2013

Die Einwohnergemeinde Hermrigen beschliesst gestützt auf Art. 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012 folgendes

Reglement über die Hundetaxe

Grundsatz	Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung ¹ .
Bemessungsart	Art. 2 ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher älter als 6 Monate ist und dessen Halter oder Halterin in der Gemeinde Wohnsitz hat.
Bemessungszeitpunkt	² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.
Befreiung	Art. 3 Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalter ² sind die Halterinnen und Halter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.
Nachweis	² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboten werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen. ³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalter/-innen von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.
Höhe der Hundetaxe	Art. 4 Die Hundetaxe beträgt minimal Fr. 20.00 und maximal Fr. 120.00.
Registerführung	Art. 5 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Halter und Halterinnen. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
Meldepflicht	² Hundehalter und –halterinnen sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.
Verordnung	Art. 6 Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einer Verordnung a) die Höhe der Hundetaxe innerhalb des Rahmens gemäss Art. 4 b) Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung c) weitere von der Hundetaxe befreite Gruppen von Hundehalter/-innen d) die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

¹ Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

² Art. 13 Abs. 3 Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012

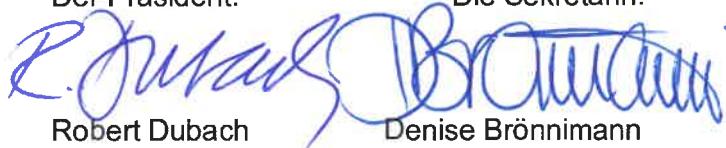
Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt per 01.01.2013 in Kraft

Die Versammlung vom 30.11.2012 nahm dieses Reglement an.

EINWOHNERGEMEINDERAT HERMRIGEN

Der Präsident: Die Sekretärin:



The image shows two handwritten signatures in blue ink. The signature on the left is "R. Dubach" and the one on the right is "Denise Brönnimann".

Robert Dubach

Denise Brönnimann

Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 25.10.2012 bis 29.11.2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Nidauer Amtsanzeiger vom 25.10.2012 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Nidauer Anzeiger vom 08.05.2013 publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:



Denise Ringli